



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit
und Verbraucherschutz
Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung

**Allgemeine Informationen zum Kita-Gutschein-System
für Neugründer und Interessierte**

Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen hat die Freie und Hansestadt Hamburg im Jahr 2006 rd. 345 Mio. € ausgegeben. Etwa 65.600 Kinder wurden in Kindertageseinrichtungen (Kitas), Tagespflegestellen und Pädagogischen Mittagstischen betreut. Außerdem haben ca. 5.700 Kinder eine Vorschulklasse besucht.

Die Finanzierung und Entwicklung des Angebots in Kitas erfolgt im Rahmen des nachfrageorientierten Kita-Gutschein-Systems. Das heißt, die Eltern bekommen für die Betreuung ihres Kindes einen Gutschein und lösen ihn in einer Kita ihrer Wahl ein. Die Verantwortung für ein fachlich fundiertes Angebot und eine wirtschaftliche Geschäftsführung liegt bei den Trägern. Sie müssen sich flexibel auf die Anforderungen von Kindern und Eltern einstellen, denn sie erhalten von der Stadt nur für die tatsächlich betreuten Kinder Geld.

Welche Kinder haben einen Anspruch auf Betreuung?

Nach dem Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG), das am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, haben alle Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine fünfstündige Betreuung mit Mittagessen. Wahlweise können Eltern sich aber auch für eine vier- oder fünfstündige Betreuung ohne Mittagessen entscheiden.

Einen Anspruch auf einen Gutschein für eine weitergehende Betreuung haben alle Kinder, wenn die allein erziehenden Elternteile oder beide Eltern

- berufstätig sind, studieren oder eine berufliche Aus- und Weiterbildung durchlaufen,
- an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit (Hartz IV) teilnehmen oder
- einen Deutsch-Sprachkurs für Migrantinnen und Migranten oder Integrationskurs besuchen

und die Kinder deshalb an mindestens drei Tagen pro Woche nicht selbst betreuen können. Außerdem erhalten alle Kinder einen Gutschein, die einen dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarf haben und deshalb eine Betreuung in einer Tageseinrichtung benötigen.

Welches sind die rechtlichen Vorgaben?

Die gesetzlichen Grundlagen für die Kindertagesbetreuung sind das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und das Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG). Im Landesrahmenvertrag sind die Grundlagen über die Leistungsarten, die Qualitätsentwicklung und die Grundsätze der Leistungsentgeltberechnung gemäß §§ 15 ff KibeG geregelt.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Kita betreiben zu können?

In Hamburg kann jeder, der die gesetzlichen Vorgaben erfüllt, Träger einer Kindertageseinrichtung werden. Den Trägern wird dabei nicht vorgeschrieben, in welcher Rechtsform sie sich organisieren und welche konzeptionellen Schwerpunkte sie setzen.

Für jede Kita wird eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII benötigt. Diese gibt an, wie viele Kinder in einer Einrichtung gleichzeitig betreut werden dürfen, ohne das Kindeswohl zu gefährden. Außerdem müssen die Vorgaben aus den Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen eingehalten werden.

Für jedes betreute Kind müssen bestimmte räumliche und personelle Voraussetzungen erfüllt werden. Wenn Einrichtungen Essen anbieten, müssen sie grundsätzlich die Ausstattung der Küche mit dem zuständigen Gesundheitsamt abstimmen. Einrichtungen, die Mahlzeiten nicht selber zubereiten, sondern mit Essen beliefert werden, müssen mindestens über eine Küche verfügen, in der auch warme Getränke und kleinere Speisen zubereitet werden können.

Für Träger, die dem Kita-Gutschein-System beitreten, sind die Vereinbarungen des Landesrahmenvertrags verbindlich, der zwischen den Wohlfahrtsverbänden, der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH und der Freien und Hansestadt Hamburg geschlossen wurde. In diesem Vertrag werden die Anforderungen an die pädagogische Arbeit, die personelle Ausstattung sowie die erforderliche Qualifikation des Personals festgelegt. Außerdem wird geregelt, wie die fachliche Qualität der Arbeit zu sichern, weiterzuentwickeln und zu überprüfen ist. Die Grundsätze für die Bemessung der Leistungsentgelte, die Grundsätze der Kostenkalkulation und das Abrechnungsverfahren sind ebenfalls Bestandteil des Vertrages.

Träger, die keine Gutscheine einlösen möchten, können ihr Angebot selbstverständlich auch privat finanziert vorhalten. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen des SGB VIII, die Vorgaben der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und des Allgemeinen Teils des KibeG gelten entsprechend.

Wie erfolgt die Finanzierung?

Die Kindertageseinrichtungen finanzieren sich aus staatlichen Zuschüssen und Elternbeiträgen. Die Träger erhalten für alle im Rahmen des Kita-Gutschein-Systems betreuten Kinder Entgelte.

Die Einzelheiten der Finanzierung sind im Landesrahmenvertrag vereinbart worden. Seit dem 1. Januar 2007 sind die Leistungsentgelte für Neueinrichtungen pauschaliert. Ein Leistungsentgelt setzt sich aus drei Teilentgelten zusammen.

Mit dem **Teilentgelt Betreuung und Leitung** werden die Kosten für das Betreuungspersonal und für die Kita-Leitung abgegolten. Kleinen Einrichtungen wird überdies ein Zuschuss für Leitungsaufwand gezahlt. Einrichtungen mit bis zu 50 mit Gutschein geförderter Kinder erhalten rd. 2.560,- € und mit 10 bis zu 25 mit Gutschein geförderter Kinder rd. 5.120 € pro Jahr. (Stand: 2007)

Das **Teilentgelt Gebäude** beinhaltet die Kosten für Nettokaltmieten angemieteter Gebäudeflächen, Mieten und Pachten für Grundstücke, Abschreibungen und Kapitalkosten für Investitionen in Grundstücke, Gebäude und Erstausrüstung sowie Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen. Für Unterkünfte von Waldkindergärten werden die Gebäudekosten individuell zwischen Träger und Behörde vereinbart. Dies erfolgt in Einzelfällen auch bei unentgeltlich genutzten Räumlichkeiten in öffentlichen Gebäuden (insbesondere Schulen).

Das **Teilentgelt Sachkosten** deckt den Aufwand für Küche, Reinigung, Verwaltung, Honorare, Fortbildung, Abgaben, Versicherungen, Energie, Brennstoffe und Wasser.

Information über die Leistungsentgelte für Neueinrichtungen ab 1. Januar 2007

Leistungsart	Teilentgelt			Leistungs- entgelt
	Betreuung und Leitung	Sachkosten	Gebäude- pauschale TEG I *	
Krippe (Kinder, die jünger als 3 Jahre sind)				
12-stündige Betreuung	896,90 €	212,98 €	117,42 €	1.227,30 €
10-stündige Betreuung	756,25 €	212,27 €	117,42 €	1.085,94 €
8-stündige Betreuung	671,90 €	211,86 €	117,42 €	1.001,81 €
6-stündige Betreuung	543,02 €	208,61 €	117,42 €	869,05 €
4-stündige Betreuung	389,81 €	174,82 €	117,42 €	682,05 €
Elementar (Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt)				
12-stündige Betreuung	561,46 €	179,82 €	78,28 €	819,56 €
10-stündige Betreuung	476,39 €	179,39 €	78,28 €	733,75 €
8-stündige Betreuung	413,14 €	176,84 €	78,28 €	668,26 €
6-stündige Betreuung	325,60 €	176,44 €	78,28 €	580,32 €
5-stündige Betreuung mit Mittagessen	262,65 €	168,31 €	78,28 €	509,24 €
5-stündige Betreuung ohne Mittagessen	262,65 €	78,74 €	78,28 €	419,67 €
4-stündige Betreuung	220,92 €	77,21 €	78,28 €	376,41 €
Anschlussbetreuung an den Vorschulbesuch (A VSK)				
A VSK 7-stündige Betreuung	394,34 €	176,06 €	78,28 €	648,68 €
A VSK 5-stündige Betreuung	311,98 €	175,83 €	78,28 €	566,09 €
A VSK 3-stündige Betreuung	231,11 €	174,15 €	78,28 €	483,54 €
A VSK 2-stündige Betreuung	186,07 €	158,38 €	78,28 €	422,73 €
Hort (Schulkinder)				
7-stündige Betreuung	252,74 €	191,38 €	78,28 €	522,40 €
5-stündige Betreuung	218,60 €	191,16 €	78,28 €	488,04 €
3-stündige Betreuung	194,68 €	189,48 €	78,28 €	462,44 €
2-stündige Betreuung	165,03 €	173,71 €	78,28 €	417,02 €

*Voraussetzungen für die Gebäudepauschale TEG I:

Pädagogische Fläche >140 m²; kein Waldkindergarten; Räume befinden sich nicht in einem öffentlichen Gebäude; Grundstück wurde nicht von der FHH zur kostenfreien Nutzung überlassen. Liegt eine der genannten Voraussetzungen nicht vor, so erhöht bzw. verringert sich das TEG I entsprechend dem Unterabschnitt 3 im Änderungsvertrag zum Landesrahmenvertrag vom 9. Juni 2007

Welche Personalausstattung wird finanziert?

Tageseinrichtungen werden von staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Personen mit vergleichbaren Abschlüssen oder staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern geleitet. Im Einzelfall können sie von fachlich geeigneten Personen mit anderen Fachhochschul- oder Universitätsabschlüssen geleitet werden

Das Erziehungspersonal wird unterschieden in Erst- und Zweitkräfte. Erstkräfte sind staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen. Als Zweitkräfte werden staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten eingesetzt.

Information über die Personalwochenstunden

Leistungsart	Leitung	Erziehungspersonal	
		Erstkraft	Zweitkraft
Krippe (Kinder, die jünger als 3 Jahre sind)			
12-stündige Betreuung	0,75	5,9297	2,8551
10-stündige Betreuung	0,75	4,4654	2,8550
8-stündige Betreuung	0,75	3,5870	2,8552
6-stündige Betreuung*	0,75	2,9400	2,0600
4-stündige Betreuung*	0,60	2,0639	1,4461
Elementar (Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt)			
12-stündige Betreuung	0,60	3,6000	1,7333
10-stündige Betreuung	0,60	2,7111	1,7333
8-stündige Betreuung	0,50	2,1777	1,7334
6-stündige Betreuung	0,50	1,7248	1,2085
5-stündige Betreuung mit Mittagessen	0,50	1,4549	0,7673
5-stündige Betreuung ohne Mittagessen	0,50	1,4549	0,7673
4-stündige Betreuung	0,48	1,2825	0,4953
Anschlussbetreuung an den Vorschulbesuch (A VSK)			
A VSK 7-stündige Betreuung	0,50	2,6143	1,0097
A VSK 5-stündige Betreuung	0,50	1,9731	0,7620
A VSK 3-stündige Betreuung	0,48	1,3718	0,5144
A VSK 2-stündige Betreuung	0,48	1,0112	0,3905
Hort (Schulkinder)			
7-stündige Betreuung	0,50	2,0222	-
5-stündige Betreuung	0,50	1,6667	-
3-stündige Betreuung	0,48	1,4420	-
2-stündige Betreuung	0,48	1,1333	-

*) Diese Leistungsarten beinhalten eine flexible Nutzung der wöchentlichen Stunden

Wo wird der Gutschein beantragt und wie werden die Eltern an den Kosten beteiligt?

Die Eltern beantragen den Kita-Gutschein bei ihrem zuständigen Jugendamt. In der Regel umfasst der Bewilligungszeitraum ein Jahr. Soll die Betreuung über den bewilligten Zeitraum hinaus erfolgen, muss ein Folgeantrag gestellt werden. Eltern sind verpflichtet, Veränderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, ihrer Arbeitszeit und ihres Einkommens zeitnah mitzuteilen.

Die Beteiligung der Eltern an den Kosten orientiert sich an der Betreuungsdauer, dem Familieneinkommen und der Familiengröße. Der entsprechende Beitrag wird auf dem Kita-Gutschein vermerkt und ist vom Träger einzuziehen. Darüber hinaus gehende Entgelte dürfen nur erhoben werden, wenn damit auch zusätzliche Leistungen verbunden sind. Die Inanspruchnahme der Zusatzleistung darf nicht zur Bedingung für den Abschluss des Betreuungsvertrages gemacht werden.

Wie erfolgt die Abrechnung der Kita-Gutscheine?

Der Träger teilt der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat Leistungsabrechnung monatlich die betreuten Kinder sowie Zu- und Abgänge mit. (Änderungsmitteilung). Diese Information ist die Grundlage für die Abrechnung. Abgerechnet wird immer drei Monate rückwirkend, damit die häufig erfolgenden nachträglichen Meldungen berücksichtigt werden können. Die Abrechnung erfolgt taggenau. Ergeben sich bei der Abrechnung Rückforderungsansprüche durch die Stadt oder Forderungen durch den Träger, werden diese im nächsten Monat verrechnet.

Um die Zahlungsfähigkeit der Träger zu sichern, erhalten sie im Voraus monatliche Abschläge auf die zu leistenden Zuschüsse. Die Abschläge werden auf Grundlage der Anzahl der im Folgemonat voraussichtlich betreuten Kinder und der geschätzten Höhe der monatlichen Elternbeiträge kalkuliert (Anzahl der Kinder je Leistungsart multipliziert mit den jeweiligen Entgelten abzüglich der geschätzten Elternbeiträge).

Wo erhalten Sie weitere Informationen?

Bitte beachten Sie unsere Veröffentlichungen im Internet unter der Adresse www.kita.hamburg.de. Sie finden dort folgende Rubriken:

- Kita Startseite (Aktuelles)
- Kita-Informationssystem (Kita-Suche)
- Fachinformationen (z.B. Regelungstexte und Publikationen)
- Jugendämter (Adressen)
- Broschüren und Faltblätter